

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V.

Landesverband Hessen – Kreisverband Lahn-Dill

Satzung für den Ortsverband Wetzlar

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club, Ortsverband Wetzlar (ADFC Wetzlar) nach Eintragung beim Registergericht zusätzlich die Bezeichnung e.V.
2. Sein Sitz ist Wetzlar
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der ADFC Wetzlar hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral die Gesundheit der Bevölkerung, die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Lärmbekämpfung, die Energieersparnis, den Naturschutz, die Landschaftspflege sowie die Unfallverhütung, die Verbraucherberatung, die Kriminalprävention und den Sport zu fördern. Dazu macht er es sich zur Aufgabe,
 - a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange unmotorisierter Verkehrsteilnehmer zu fördern, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen und
 - b) die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern als Verkehrsmittel und Sportgerät zu beraten und zu unterstützen.
2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen,
 - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
 - e) Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel, wobei die praktische Umsetzung durch Dritte mit (beratender) Unterstützung des ADFC Wetzlar erfolgt,
Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
Beratung von Radfahrern und Bauherren von Fahrradabstellanlagen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen sowie Förderung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder,
 - h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport, nicht als Rennsport, durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder eigene radsportliche Veranstaltungen und durch die Förderung des Fahrradwanderns.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördermitglieder können solche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
5. Alle Mitglieder des ADFC e. V., die im Bereich des Ortsverbandes ADFC Wetzlar ihren Wohnsitz haben, sind Mitglied. Auf ausdrücklichen Wunsch kann ein Mitglied sich einem anderen Orts- oder Kreisverband zuordnen lassen. Die Mitglieder des Vereins sind auch Mitglieder des ADFC Lahn-Dill e.V., des ADFC-Hessen e.V. und des ADFC (Bundesverband) e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines Aufnahmeantrages mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn nicht der Vorstand des Vereins oder der Vorstand der Gliederung innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt. Die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrages mit Begründung ist schriftlich mitzuteilen.
2. Im übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs bzw. seiner Sitzverlegung in den Bereich des Vereins.
3. Der Beitragszeitraum von 12 Monaten beginnt in den Folgejahren mit dem ersten Tag des auf den Beitrittsmonat folgenden Monats. Zu diesem Termin ist der Beitrag fällig.
4. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit schriftlich kündigen. Beitragsrückerstattungen finden nicht statt. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug oder Sitzverlegung in einen anderen Landes-, Kreis- oder Ortsverband, sofern kein ausdrücklicher Wunsch des Mitglieds auf weitere Zuordnung zum Kreis- oder Ortsverband vorliegt.
5. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt werden, durch den Bundesvorstand im Benehmen mit dem Landesvorstand ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei Beitragsrückstand, wenn zweimal erfolglos gemahnt worden ist. Der Ausschluss kann von einer Gliederung des ADFC, dem das Mitglied angehört, beantragt werden.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des Vereins zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
3. Fördermitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie bzw. er nur dann, wenn sie bzw. er die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.
4. Die Mitglieder leisten Beiträge an den ADFC (Bundesverband), an den ADFC Landesverband Hessen, den ADFC Kreisverband und an den ADFC Ortsverband. Die Höhe der Beitragsanteile legen die jeweiligen Mitgliederversammlungen für die Gliederungen fest.

§ 7 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsvorstand
 - c) evt. weitere Gliederungen
2. Dem Ortsvorstand obliegen alle Angelegenheiten von örtlicher Bedeutung sowie Kontakte zu anderen Ortsverbänden und zum Kreisverband. Dabei hat er die Interessen der Gliederungen angemessen zu vertreten. Der ADFC Wetzlar nimmt in Absprache mit dem Kreisverband alle Angelegenheiten von örtlicher Bedeutung in den Städten und Gemeinden Wetzlar, Aßlar, Braunfels, Ehringshausen, Hohenahr, Hüttenberg, Lahnau, Leun, Schöffengrund, Solms, Waldsolms wahr, solange dort keine eigenständigen Ortsverbände gegründet wurden.
3. Die Mitglieder des Vereins bilden mit Zustimmung des Ortsvorstands Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften in einem Orts- oder Stadtteil. Diese handeln in ihrem Bereich selbständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder.
4. Gliederungen können in einer zusammenhängenden Region auch über die Kreis- bzw. Landesgrenzen hinweg und mit anderen Vereinen in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Sie ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Kassenprüfungsberichts.
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt;
 - d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder statt, wobei die mit der Auslieferung zur Post beginnende Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist.
4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 7 Tage. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Sitzungspräsidium, dem keine Mitglieder des Ortsvorstands angehören sollen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig erfolgen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Auch hier bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen Gewählten Stichwahl statt.
8. Die Mitgliederversammlung tagt im allgemeinen öffentlich. Der Ortsvorstand kann z.B. bei Personalangelegenheiten, die Öffentlichkeit ausschließen. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
9. Die Mitgliederversammlung bestimmt das Verfahren zur Wahl der Delegierten für die Landesversammlung.
10. Von der Mitgliederversammlung ist ein die Beschlüsse wiedergebendes Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Präsidiums und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem bzw. der Ersten Vorsitzenden, dem oder der Zweiten Vorsitzenden und dem Kassenführer bzw. der Kassenführerin. Zum Vorstand können zusätzlich noch ein Schriftführer bzw. eine Schriftführerin und eine vor der Wahl festzulegende Anzahl von Beisitzern gehören.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein. Nicht vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.
5. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
6. Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des Stellvertreters oder der Stellvertreterin zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein und davon 75 % zugestimmt haben müssen. Ist dies nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Auflösungsversammlung mit derselben Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in den Einladungen besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf einen Rechtsnachfolger übertragen ist.
3. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes an den ADFC-Hessen e.V., besteht dieser nicht mehr oder ist er keine steuerbegünstigte Körperschaft mehr, an den ADFC (Bundesverband), zur jeweils ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke i. S. der AO §§51 ff.

Vorstehende Satzung wurde von den Teilnehmern der Gründungsversammlung des ADFC Wetzlar am 14.01.2010 angenommen.

Unterschriften: